



## Leitfaden für die Neuverpflichtung zur Datenlieferung an den Infrastrukturatlas (ISA)

### Worum geht es beim ISA?

---

- |   |  |
|---|--|
| <b>1. Was genau ist der ISA?</b>                                | <ul style="list-style-type: none"><li>• Der ISA ist ein kartenbasiertes Informationstool für den Ausbau von Gigabitnetzen.</li><li>• Der ISA ist nicht öffentlich. Er wird nur berechtigten Nutzern im Rahmen der Einsichtnahmebedingungen (ENB) für einen begrenzten Zeitraum und auf Antrag zur Verfügung gestellt.</li><li>• Der ISA soll die Planung von Gigabit-Ausbauprojekten vereinfachen und beschleunigen. Die Mitnutzung bereits vorhandener Einrichtungen senkt zudem die Ausbaurkosten.</li><li>• Der ISA ist im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt.</li></ul> |
| <b>2. Wer muss zu einer Datenlieferung verpflichtet werden?</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können (s. Definition öffentliches Versorgungsnetz in § 3 Nr. 43 TKG).</li><li>• Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind (s. Definition sonstiger physischer Infrastrukturen in § 3 Nr. 54 TKG).</li></ul>   |
| <b>3. Welche Einrichtungen sind betroffen?</b>                  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Passive Netzinfrastrukturen (s. Definition in § 3 Nr. 45 TKG)</li><li>• Glasfaserleitungen und Richtfunkstrecken</li><li>• Sonstige physische Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind (s. Definition in § 3 Nr. 54 TKG).</li></ul>  |
-

---

#### 4. Welche Daten müssen in welcher Form geliefert werden?

- Es werden **vektorierte und georeferenzierte** Daten zu den o. g. Infrastrukturen benötigt.
  - Es werden weitere Informationen über die Infrastrukturen sowie Ansprechpersonen erfasst (s. Übersicht in Tabelle 2 der Datenlieferungsbedingungen (DLB)).
  - Es können alle gängigen Geodatenformate geliefert werden (s. Zif. 3.2.2 DLB).
  - Bei Punktgeometrien können auch .xls- oder .csv-Dateien mit den entsprechenden Koordinatenpaaren verarbeitet werden.
  - Papier- oder PDF-Pläne können **nicht** verarbeitet werden, müssen also auch nicht übermittelt werden.
- 

### Was ist neu?

---

#### 1. Warum werden für den ISA neue Verträge geschlossen bzw. neue Verpflichtungen erlassen?

- Am 01.12.2021 ist das neue TKG in Kraft getreten.
  - Es werden künftig weitere Einrichtungen und zusätzliche Informationen erfasst.
  - Die Einsichtnahme- und die Datenlieferungsbedingungen mussten neu gefasst werden.
  - Die bisherigen Verträge bzw. Verpflichtungen entsprechen nicht mehr den neuen gesetzlichen Anforderungen.
- 

#### 2. Müssen nun andere Daten und Informationen geliefert werden?

- In den meisten Fällen hat die Gesetzesänderung nur leichte Auswirkungen auf die Datenlieferung.
  - Es werden weitere Attribute erfasst. Hinzu kommen die tatsächliche Verfügbarkeit, Verlegetiefe bzw. Höhe und Stromanschluss.
  - Zukünftig werden auch sog. sonstige physische Infrastrukturen im ISA erfasst. Dazu gehören unter anderem Straßenmobiliar, Verkehrsschilder, Litfaßsäulen oder Bus- und Straßenbahnhaltestellen.
-

---

**3. Wird auch eine neue Datenlieferung benötigt, wenn es seit der Letzten keine Veränderung gab?**

- Ja, da künftig zusätzliche Informationen erfasst werden, die bislang nicht Teil der Datenlieferung waren und die Aktualisierung 2021 ausgesetzt wurde ist es nötig eine vollständige neue Datenlieferung abzugeben.

---

**4. Was ist neu bei den Datenlieferungsbedingungen?**

- Übertragungswege: Datenlieferungen werden nur noch über das Online Formular zur Datenlieferung entgegengenommen. Datenträger oder externe Downloadportale sowie Übermittlungen per E-Mail können wegen Sicherheitsvorgaben nicht mehr angenommen werden. (Zif. 2.2 DLB)
- Attribute: Die Übersicht der Sachattribute wurde insbesondere um die neuen Attribute ergänzt. (Tabelle 2 der DLB).
- Neue Infrastrukturarten: Sonstige physische Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite geeignet sind. Hierzu zählen u. a. Reklametafeln und Haltestellen (Tabelle 1 der DLB).

---

**5. Welche Änderungen gibt es am ISA?**

- Der maximale Darstellungsmaßstab wird von 1:10.000 auf bis zu 1:1.000 angepasst.
  - Die Daten werden im ISA nicht mehr vergrößert dargestellt.
  - Es wird nicht mehr zwischen ISA-Planung und ISA-Mitnutzung unterschieden, sondern ein einheitlicher ISA betrieben.
  - Eine Befreiung von Auskunftspflichten (§§ 136 und 153 TKG) setzt eine freiwillige Teilnahme am sog. ISA+ voraus (s. dazu Frage 6 „Was ist ISA+“).
-

---

## 6. Was ist ISA+?

- Eine Teilnahme am ISA+ ermöglicht es Ihnen, sich von bestimmten gesetzlichen Auskunftspflichten gegenüber Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze zu befreien
  - Konkret handelt es sich um die Auskunftspflichten zu passiven Netzinfrastrukturen aus § 136 TKG und sonstigen physischen Infrastrukturen aus § 153 TKG.
  - Die Auskünfte erteilt die BNetzA über den ISA+
- Mit einer freiwilligen Teilnahme am ISA+ erlauben Sie, dass Ihre aufbereiteten Daten bestimmten berechtigten Nutzern auf Antrag weitergegeben werden dürfen.
- Der ISA+ ermöglicht den Einsichtnehmenden zusätzlich eine Einbindung der Geodaten in eigene Systeme, um konkrete Gigabit-Ausbauvorhaben besser vorbereiten zu können.
- Eine Weitergabe von Daten im Sinne des ISA+ erfolgt gemäß Zif. 3.7 der ENB.

---

## 7. Was hat sich an den ENB geändert?

- Die ENB wurden an die neuen Vorgaben des TKG angepasst. Dies hat sich beispielsweise auf folgende Regelungen ausgewirkt:
  - Da es den ISA-Mitnutzung nicht mehr geben wird, ist dieser Teil der ENB entfallen.
  - Die Antragstellung läuft nun über ein Portal unter [isa.bundesnetzagentur.de](https://isa.bundesnetzagentur.de).
  - Um Dokumentationsfristen bei Förderverfahren gerecht zu werden, kann die Verwendungsfrist entsprechend angepasst werden. Der Zeitraum der Einsichtnahme ist hiervon nicht betroffen.
- Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ENB.

---

## 8. Wieso sollte ein Vertrag geschlossen werden?

- Das TKG enthält keine direkte Verpflichtung zur Teilnahme am ISA.
  - Eine Verpflichtungsgrundlage ist nötig, um die Rechte und Pflichten aller Beteiligten verbindlich zu regeln und einheitliche Standards einzuführen.
  - Der Vertrag spart Aufwand auf beiden Seiten. Er ersetzt einen inhaltlich gleichen Verwaltungsakt.
-

